Bebauungsplanverfahren "KIT Campus Süd/Adenauerring", Karlsruhe – Oststadt hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

Inhaltsverzeichnis:

17. Juni 2016	1
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (höhere Raumordnungsbehörde), 29. Juni 2016	2
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 30. Juni 2016	2
Deutsche Telekom Technik GmbH, 12. Juli 2016	3
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 14. Juli 2016	3
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 15. Juli 2016	4
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), 18. Juli 2016	5
Stadtwerke Karlsruhe, Netzservice, 25. Juli 2016	9
Zentraler juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde, 26. Juli 2016	10
Polizeipräsidium Karlsruhe, Sachbereich Verkehr, 18. Juli 2016	13

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Stadtplanung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 17. Juni 2016

Das Gebiet für den Bebauungsplan liegt in einer Entfernung von etwa 1,6 km zur Bundeswehrfachschule. Bei der o.g. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.

Hinweis: Es sind von den militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmimmissionen am Tag und zur Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von der Bundeswehrliegenschaft/ Standortübungsplatz/Flugplatz ausgehende Emissionen wie Schießbetrieb etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Kenntnisnahme

Es handelt sich hierbei um die Bundeswehrfachschule in der Rintheimer Querallee 4, 76131 Karlsruhe. Sie befindet sich etwa in 1,6 km Entfernung nord-östlich des Plangebiets. Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahme der Stadtplanung

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmalund Gesundheitswesen (höhere Raumordnungsbehörde), 29. Juni 2016

Vorgesehen ist die Errichtung eines multifunktionalen Gebäudekomplexes für Wissenschaft und Forschung zur Erweiterung des KIT Campus Süd. Die betreffende Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als bestehende bzw. geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Universität dargestellt. Die Planung ist demnach gem. § 8 II BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist der Standort als Siedlungsfläche im Bestand mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Raumplanung nicht entgegen.

Kenntnisnahme

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 30. Juni 2016

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zwei Kulturdenkmäler: Adenauerring 4 und 6: Wohnheim, zwei langgestreckte dreigeschossige und massive Bauten, bedeutendes Beispiel der klassischen Moderne nach dem Zweiten Weltkrieg, 1951-52 nach Plänen der Architekten Prof. Otto Haupt und Heinrich Müller. An der Erhaltung der Kulturdenkmäler besteht aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§2 DSchG i. V. m. §8 DSchG).

Die neu ausgewiesenen Baufenster würden eine Überbauung und damit Zerstörung der gem. §2 DSchG geschützten Kulturdenkmäler bedeuten. Das Landesamt für Denkmalpflege erhebt **erhebliche Bedenken** gegenüber der vorgelegten Planung. **Wir regen daher dringend** an die südlichen Baufenster so abzuändern, dass die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Damit die beiden Kulturdenkmale erhalten werden können, wurde der südliche Bereich des städtebaulichen Rahmenplans im Austausch mit allen Planungsbeteiligten grundlegend überarbeitet und mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Im Ergebnis wurde im südlichen Bereich des Areals auf die Ausbildung eines ursprünglich vorgesehenen "Hochpunktes" verzichtet und an dieser Stelle ein zwischen dem denkmalgeschützten ehem. Infektbau und der geplanten Bebauung im Norden vermittelnder, bis zu 6-geschossiger Baukörper angeordnet. In paralleler Lage zum ehem. Infektbau und zur nach Osten anschließenden Wohnbebauung ist dieser Baukörper 3-geschossig ausgebildet, während der 6-geschossige, in Richtung Adenauerring orientierte Gebäudeteil die Ausrichtung der sich zukünftig nördlich anschließenden Baublöcke aufnimmt.

Die Festsetzung der Baufenster wurde in



Es wird darauf hingewiesen, dass vor baulichen Eingriffen oder einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieses Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Archäologische Denkmalpflege:

Hinweis auf die Vorgehensweise bei archäologischen Funden oder Befunden.

Stellungnahme der Stadtplanung

der Planzeichnung zum Bebauungsplan entsprechend angepasst und die beiden zu erhaltenden Kulturdenkmale als solche gekennzeichnet.

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, 12. Juli 2016

Im Bebauungsplangebiet befinden sich teilweise Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom.

Für eine rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung der TK-Versorgung durch die Dt. Telekom bitten wird darum gebeten, den Beginn, Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen (Bauzeitenplan) so früh als möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mitzuteilen.

Der Hinweis betrifft die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bauleitplanung wird nicht tangiert. Der Bauherr wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 14. Juli 2016

Generell bestehen keine Einwände seitens der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, sie bitten jedoch um die Darstellung der Bushaltestelle "Studentenhaus" in den Lageplänen. Beide Bushaltestellen bleiben erhalten. Die räumliche Erschließung des Campus-Areals und der im Plan dargestellte "Querungsbereich" sind zu berücksichti-

Die Haltestelle "Studentenhaus" wird als Hinweis in die Planzeichnung und den städtebaulichen Rahmenplan aufgenommen. Ihre Lage wird in den Planunterlagen korrigiert. Die bauliche Herstellung des Querungsbereichs am Adenauerring ist langfristige Planungsvision und liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Ihre Darstellung

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
gen und an die vorhandenen Bushaltestellen anzupassen.	in den Planunterlagen soll bereits jetzt si- cherstellen, dass sich die spätere Planung und Umsetzung an die Haltestellensituation anpasst.

Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 15. Juli 2016

Zu I. Planungsrechtliche Festsetzungen

5. Nebenanlagen:

Die Unterbringung von erforderlichen Fahrradstellplätzen kann funktional sinnvoll fast ausschließlich in den dem Adenauerring zugewandten Gebäudevorzonen erfolgen (falls keine Tiefgarage vorhanden). Dass diese dort nach Punkt 5 nicht überdacht werden dürfen, erscheint als unnötig restriktiv, da nicht überdachte Fahrradstellplätze dort erlaubt sind und die Beeinträchtigung des repräsentativen Charakters der Flächen (Begründung 4.5.3) in beiden Fällen gleich wäre. Die dort ebenfalls erwähnte Einsehbarkeit ist schon durch das Vorgesehene (doppelte Baumreihe, Rad- und Fußweg, evtl. Beschilderung) beeinträchtigt und könnte nur bei entsprechend schlechter Gestaltung der Stellplätze zusätzlich belastet werden.

7. Immissionsschutz: Die hier genannten festgelegten Lärmpegelbereiche konnten in der Planzeichnung nicht gefunden werden. Sind diese schon bekannt?

<u>Zu II. – Örtliche Bauvorschriften:</u>

Punkt 6. Niederschlagswasser: Die notwendigen Befestigungen von nicht überbauten Flächen sind wasserdurchlässig auszuführen. Nach erster Einschätzung würde dies auch den südlichen Platz betreffen. Dies erscheint hinsichtlich einer noch nicht erfolgten Planung der Versickerung/Führung von Oberflächenwasser als nicht zielführend und unnötig restriktiv. Die Art und Weise der Abwasser- und Regenwasserbe-

Den Gebäudevorzonen am Adenauerring einen repräsentativen Charakter zu verleihen, ist erklärtes Ziel des Bebauungsplans. Der Bereich Stadtbild des Stadtplanungsamts Karlsruhe sieht eine mögliche Überdachung von Fahrradstellplätzen an dieser Stelle als erhebliche gestalterische Beeinträchtigung. Gemäß Landesbauordnung sind Überdachungen nur bei für Wohnnutzungen notwendigen Fahrradabstellplätzen erforderlich. Die hier geplanten Nutzungen erfordern in der Regel keine Überdachungen. Sollten dennoch überdachte Abstellanlagen gewünscht bzw. erforderlich sein, besteht die Möglichkeit diese in den Gebäudezwischenräumen oder (sofern nutzergebunden) in den Tiefgaragen anzuordnen.

Die Lärmpegelbereiche wurden im Zuge der städtebaulich erforderlich gewordenen Anpassungen aktualisiert und liegen den Textlichen Festsetzungen als Anhang bei.

Die Festsetzung, dass befestigte Flächen außerhalb der Baufenster wasserdurchlässig auszuführen sind, entspricht den bauleitplanerischen Standards der Stadt Karlsruhe. Darüber hinaus wird auf der Ebene des Bebauungsplans lediglich die aus dem Wasserhaushaltsgesetz hervorgehende Regelung getroffen, dass das anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem privaten Grundstück zur Versickerung gebracht werden muss. Die Wahl der Maß-

handlung sollte im Genehmigungsverfahren und nach erfolgter Planung festgelegt werden.

Stellungnahme der Stadtplanung

nahmen mit deren Hilfe dies erreicht wird, obliegen dem späteren Bauherrn und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsund Genehmigungsverfahren mit den Fachbehörden der Stadt Karlsruhe abzustimmen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), 18. Juli 2016

Stellungnahme mit Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg

Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans sieht eine Festsetzung als Sondergebiet "Universität, Forschung und Technik" vor. Gleichzeitig ist die Fläche jedoch ein Sahnestück im Osten der Stadt Karlsruhe.

Für zusätzliche Lehr- und Lernräume für das KIT sind die Naturschutzverbände offen, wenn diese in einen Gesamtplan eingebunden und begründet werden. Letzteres ist aber hier nicht der Fall.

Die Vielzahl der zulässigen Nutzungen des Bebauungsplans (Café, sonstige gastronomische Einrichtungen) legt den Verdacht einer Steilvorlage für eine Investitionsanlage in Gebäudegold des Bauherrn nahe. Dies wird durch die Ausführungen zur baulichen Nutzung untermauert.

Der Entwurf erlaubt Kooperationen mit privaten Forschungsinstituten. Das bedeutet doch, dass hier ein kleiner privater, wissenschaftlicher Technologiepark möglich wird.

Es werden Wohnnutzungen erlaubt. "Studentenwohnungen" klingt gut. Sie sind derzeit mit die einträglichsten Kapitalanlagen mit immensen Gewinnsteigerungen, wie man bei einer Umnutzung in der Südstadt gerade beobachten kann. Temporär genutzte Wohnungen für Mitarbeiter und Gäste deuten schon auf einen hohen Gewinn bringenden "Hotelbetrieb" hin. Boardinghouse ist in diesem Plan ein Euphemismus. "Der Deutsche Hotel- und

In den vergangenen Jahren hat das KIT in enger Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg als Eigentümer und unter Einbindung der Stadt Karlsruhe sowie Experten aus den KIT-Instituten unter dem Oberthema "Liegenschaften, Energie + Klimaschutz und Mobilität" einen integrierten Masterplan für die Standorte Campus Nord, Campus Süd, Campus West (Westhochschule) und Campus Ost (Mackensen Kaserne) entwickelt. Der Masterplan zeigt auf, dass durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen Studierenden- und Mitarbeiterzahlen, die notwendige energetische Sanierung der Bestandsgebäude und durch den zusätzlichen Bedarf an Flächen für Forschung und Entwicklung in allen vier Bereichen die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten ausgelotet und zeitnah umgesetzt werden müssen. In Analogie zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als "Sonderbaufläche Universität" darstellt, definiert der Masterplan die Flächen am Adenauerring als einen der wichtigsten Handlungsräume zur kurzfristigen Mobilisierung baulicher und flächenbezogener Reserven in unmittelbarer Nähe zu den zentralen Einrichtungen des Campus Süd.

Der dafür im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungskanon soll eine zeitgemäße und zukunftsfähige Entwicklung des Hoch-

Gaststättenverband definiert den Begriff so: "Das Boardinghouse (Serviced Apartment) ist ein Beherbergungsbetrieb, der sich meist an Langzeitnutzer in städtischer Umgebung wendet. Die Zimmer sind von ihrer Ausstattung her an privaten Wohnungen ausgerichtet. Der Service reicht von sehr geringem Angebot bis hin zu einem hotelmäßigen Roomservice."

Die ausnahmsweise Zulassung von Büround sonstigen Verwaltungsgebäuden, sogar ein "Supermarkt" ist möglich, eröffnet Tür und Tor für eine völlig aus dem Ruder laufende gewerbliche Nutzung im Sinne der Kapitalverwertung und nicht der Förderung von Wissenschaft und Lehre.

Dazu passt die völlig überdimensionierte, viel zu hohe Anzahl der vorgeschriebenen Stellplätze für PKWs.

Stellungnahme der Stadtplanung

schulcampus ermöglichen, bei der universitäre Einrichtungen, Entwicklungen durch Drittmittel und private Forschungsinstitute in direkter räumlicher Nachbarschaft kooperieren. Ziel des KIT ist es, durch die auf diese Weise entstehenden hohen synergetischen Effekte seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter auszubauen.

Die im Bebauungsplan allgemein zulässigen Nutzungen entsprechen der üblichen Zusammensetzung in Universitäts-Sondergebieten. Wie in den Festsetzungen beispielhaft erläutert, sollen mit der allgemeinen Zulässigkeit von gastronomischen Nutzungen Einrichtungen wie eine Mensa oder ein Studierendencafé ermöglicht werden. Die Festsetzung wurde bewusst dahingehend eingeschränkt, dass derartige Einrichtungen nur "in Ergänzung zur universitären Nutzung" zulässig sind.

Zur Klarstellung werden die neben Studierendenwohnungen zulässigen Wohnnutzungen in der Festsetzung weiter eingeschränkt, so dass sie nur für den vorübergehenden Wohnaufenthalt zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Zwecke "im universitären Zusammenhang" zulässig sind.

Die in der Stellungnahme darüber hinaus kritisierten zusätzlichen Nutzungen wie "Büro- und sonstige Verwaltungsgebäude" sind dagegen nur ausnahmsweise zulässig. Gemäß der Festsetzungsformulierung wird damit in jedem Einzelfall geprüft, ob eine geplante Nutzung in inhaltlicher Verbindung zur Universität steht und sich in ihrer Art und ihrem Maß dem im vorliegenden Sondergebiet definierten Gebietszweck unterordnet. Geändert wurde die Festsetzung zum nicht-großflächigen Einzelhandel. Ausnahmsweise zulässig sind nur Läden mit nahversorgungsrelevantem Sortiment bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 100 m², sofern der Gebietszweck "Universität" eindeutig gewahrt bleibt.

Die Gefahr, dass sich damit Investitionsanreize für Dritte ergeben, die dem Gebietszweck zuwiderlaufen, kann daher nicht gesehen werden. Eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen ist

Stellungnahme der Stadtplanung

Auch das im Bebauungsplanentwurf erlaubte Signalbauwerk mit 9 Stockwerken, dessen Höhe ohne die dafür sicher notwendigen Versorgungseinrichtungen und anlagen angegeben ist, bedarf einer ausführlichen unabhängigen Bewertung in einem Wettbewerb und einer definitiven Festlegung der Gesamthöhe und Nutzung. Eine in diesem Bebauungsplan schon implizierte Fehlentwicklung kann nach unserer Ansicht nur durch einen "kleinen" städtebaulichen Ideenwettbewerb unter dem Arbeitstitel "Forschung und Lehre am Adenauerring" gelenkt, beschränkt und wissenschaftlich ausgerichtet erfolgen, der die gesamten Flächen des KIT links und rechts des Adenauerrings mit einbezieht. Dabei ist für den dann neu zu erstellenden Bebauungsplan aus unserer Sicht nur die Bebauung bis zum Botanischen Garten der Universität zu betrachten.

Eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen ist an keiner Stelle im Bebauungsplan vorgeschrieben.

Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde von der Ausbildung eines 9-geschossigen Hochpunktes gegenüber der Einmündung Engesserstra-Be Abstand genommen. Der zum Adenauerring hin orientierte Gebäudeteil soll nun maximal 6 Geschosse, der zur rückwärtigen Grünzone und zur angrenzenden Wohnbebauung orientierte Teil nach wie vor maximal 3 Geschosse aufweisen.

Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept wurde von einem anerkannten Stadtplanungsbüro in einem mehrstufigen Planungs- und Abstimmungsprozess mit den Referaten Nachhaltigkeit und Campusentwicklung des KIT, dem Land Baden-Württemberg als Eigentümer sowie dem Stadtplanungsamt Karlsruhe entwickelt und vom Planungsausschuss der Stadt Karlsruhe als Grundlage für die Ausarbeitung eines Bebauungsplans beschlossen.

In einem ersten Bauabschnitt werden nach heutigem Kenntnisstand die ersten drei Baufelder von der Klaus Tschira Stiftung bebaut, die das größte der drei Gebäude dem Land Baden-Württemberg bzw. dem KIT kostenfrei übereignet. Für die Objektplanung arbeitet die Stiftung mit einem ebenfalls anerkannten Architekturbüro zusammen, das vergleichbare Projekte schon in mehreren deutschen Großstädten errichtet hat. Zur Qualitätssicherung an diesem städtebaulich exponierten Standort wurde zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe eine enge Einbeziehung des Gestaltungsbeirates der Stadt Karlsruhe in den Entwurfsprozess verein-

Der Botanische Garten des KIT ist ein ökologisches, kulturelles und auch wissenschaftliches Juwel in der Stadt Karlsruhe. Eine angedachte Verlegung (Konkretes kennen wir nicht) ist kein Ersatz für den sicher auch noch für eine breitere Öffentlichkeit bekannter zu machenden Garten. Seine fußläufige Nähe zum Schlossgarten, sein freier Eintritt und die Einmaligkeit der dort gebotenen Arten mit wissenschaftlichen, auch für Laien verständlichen Erklärungen, macht ihn für viele Karlsruher zu einem echten Highlight in unserer Stadt. Jede Verlegung Richtung Osten verringerte nicht nur den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert dieses Gartens, sondern vor allem auch seinen ökologischen. Er ist zudem eine gelungene, notwendige Ergänzung zum (eintrittspflichtigen) Bota-

nischen Garten beim Schloss, der eher eine

exotische Pflanzenwelt präsentiert.

Der Bebauungsplan ist nicht eingebunden in die Gesamtbaumaßnahmen, die sich derzeit auf dem KIT-Gelände auf der westlichen Seite des Adenauerrings abspielen.

Stellungnahme der Stadtplanung

bart. Weiterhin wurde festgelegt, dass für die Gestaltung aller Freianlagen im Geltungsbereich die Durchführung eines konkurrierenden Workshopverfahrens mit mehreren Landschaftsarchitekturbüros unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Zusätzlich hat sich das Land Baden-Württemberg für die Realisierung der Gebäude im zweiten Bauabschnitte zur Durchführung entsprechender hochbaulicher Wettbewerbe verpflichtet.

Eine vollständige Verlegung des Botanischen Gartens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Mit der Realisierung des ersten Bauabschnitts werden die südlich gelegenen Freianlagen und die Weininsel in Anspruch genommen. Alle baulichen Anlagen (inkl. Palmen-, Tropen, Subtropen-, und Seerosenhaus) können jedoch erhalten bleiben. Diese steht auch in keinem direkten Zusammenhang mit dem Bebauungsplan. Der Bebauungsplan schafft weder die Voraussetzungen für eine Verlegung noch erzwingt er diese. Dies ist keine Frage des Baurechts, sondern der innerbetrieblichen Entscheidungen des KIT. Das Grundstück ist schon heute aufgrund der bestehenden Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch in erheblichem Umfang überbaubar.

Nach Aussage des KIT wird der Gebäudekomplex bis auf Weiteres an seinem bisherigen Standort bestehen bleiben. Allerdings ist für das KIT schon heute absehbar, dass sich für die Nutzung langfristig besser geeignete Flächen an der Kornblumenstraße anbieten. Derzeit stehen diese jedoch nicht zur Verfügung. Im Sinne einer langfristigen Steuerung der baulichen Entwicklung regelt und reguliert der Bebauungsplan, welche städtebaulichen Rahmenbedingungen eine zukünftige Nachnutzung im räumlichen Gesamtzusammenhang am Adenauerring zu erfüllen hat.

(s. hierzu Ausführungen zum KIT Masterplan oben)

Das KIT breitet sich immer weiter in den Hardtwald vor. Parkplätze werden einfach im Waldgebiet angelegt.

Die Anwohner*innen werden schon bei der Bebauung der ersten vier Blöcke erhebliche Nachteile hinnehmen müssen. Nicht nur die Durchlüftung wird erheblich beeinträchtigt werden; der Reduzierung der Lärmbelastung durch den Adenauerring steht mindestens in gleichem Maße der Nutzerlärm durch die ganz im Interesse des Investors gestatteten Nutzung der Gebäude entgegen. Die Verschattung der anliegenden Gebäude wird erheblich sein. Eine vertiefte Untersuchung der Klimafunktion des Botanischen Gartens ist nach unserer Auffassung zu erstellen, aufgrund seiner unseres Erachtens positiven klimatischen Wirkung sollte dieser erhalten werden.

Wir lehnen Der Plan wird aus den dargestellten Gründen abgelehnt und eine Überplanung nach einem städtebaulichen Wettbewerb gefordert, der den Erhalt des Botanischen Gartens des KIT als Grundprämisse beinhaltet.

Stellungnahme der Stadtplanung

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein eigens auf die geplante städtebauliche Entwicklung hin abgestimmtes Klima- und Lufthygienegutachten erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass bei nordöstlichen Winden, wie sie bei autochthonen Wetterlagen in den Abend- und Nachtstunden im Plangebiet häufig vorkommen, die angrenzende Wohnbebauung kaum beeinträchtigt wird. Die wegen der Stadtrandlage relativ unbelastete Luft erreicht das Wohngebiet weiterhin. Bei südwestlichen Windrichtungen wird die Durchlüftung im Wohngebiet dagegen reduziert. Die herantransportierte Luft kommt aus dem Stadtgebiet und ist deshalb sowohl lufthygienisch als auch thermisch belastet. Da im Wohngebiet weder hohe thermische noch lufthygienische Belastungen "produziert" werden, bringt eine Reduktion der Durchlüftung bei diesen Windrichtungen keine erheblichen Nachtei-

Weiterhin wurde ein Schallschutzgutachten erstellt, auf dessen Grundlage im Bebauungsplan geeignete Festsetzungen getroffen werden konnten, die sicherstellen, dass die umliegende Wohnbebauung durch die neu entstehenden Nutzungen keine unzumutbare Beeinträchtigung erfährt. Vielmehr weist das Lärmgutachten im Gegensatz zu der in der Stellungnahme geäußerten Befürchtung nach, dass sich die Lärmsituation mit der realisierten Maßnahme in der Summe in weiten Teilen des angrenzenden Wohngebiets deutlich verbessert.

Stadtwerke Karlsruhe, Netzservice, 25. Juli 2016

Stromversorgung

An der nördlichen Grundstücksgrenze verlaufen im Gehweg ein 110-kV-Kabelsystem

Kenntnisnahme. Die Anmerkungen betreffen nachfolgende Planungs- und Geneh-

und ein 1-kV-Kabelsystem, zusätzlich liegt ein 20-kV-Kabelsystem innerhalb der Grundstücksgrenze. In der Regel sollten hier keine Konfliktpunkte vorliegen, wobei es zu beachten gilt, dass die exakte Lage der Kabel von den Planunterlagen abweichen kann. Für die Errichtung der Tiefgarage, beispielsweise auch deren Verbau, muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Mindestabstände eingehalten werden. In der nordwestlichen Grundstückgrenze steht ein 1-kV-Kabelverteiler innerhalb der Grundstückgrenze.

Im südwestlichen Bereich des Grundstücks verläuft ein weiteres 20-kVKabelsystem entlang der Grundstückgrenze, ebenso befindet sich dort eine Kundenstation (H338) innerhalb des Grundstücks.

Sämtliche Kabelsysteme und Betriebsanlagen dürfen nicht beschädigt werden und sind ggfs. durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Eine Überbauung der Kabelsysteme ist nicht gestattet.

Kommunikations- und Informationstechnik

Entlang des Geltungsbereichs sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel verlegt. Diese sind zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden.

Fernwärmeversorgung

Momentan sind die Bestandsgebäude Bau 50.12, Bau 50.21 und 50.20 an Fernwärme angebunden. Auf Flurstück 2315 liegt ebenfalls eine Leitung der Fernwärme, welche in Betrieb ist.

Im Falle einer Bebauung unter Abriss von Bestandsgebäuden, müsste die Infrastruktur der Fernwärme ggf. rückgebaut werden, da eine großflächige Tiefgarage geplant ist.

Stellungnahme der Stadtplanung

migungsverfahren. Die Bauleitplanung wird nicht tangiert. Der Bauherr wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Kenntnisnahme. Die Anmerkung betrifft nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bauleitplanung wird nicht tangiert. Der Bauherr wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Kenntnisnahme. Die Anmerkungen betreffen nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bauleitplanung wird nicht tangiert. Der Bauherr wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Zentraler juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde, 26. Juli 2016

Gegen die Planung werden grundsätzlich keine Einwände erhoben.

Stellungnahme der Stadtplanung

I. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Belange des speziellen Artenschutzes wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt ("Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag", Büro arguplan, Stand: August 2015). Die fachgutachterlichen Ausführungen sind nach Einschätzung der Stadtökologie fachlich vollständig und plausibel und können im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Die Inhalte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Wesentlichen in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Einige kleinere Anpassungen im textlichen Teil sind u. E. jedoch noch erforderlich, um redaktionelle Unschärfen zu beheben (Näheres siehe unten Ziff. II). Ein Hineinplanen in die artenschutzrechtliche Legalausnahme des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz kann nach jetzigem Kenntnisstand prognostiziert werden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auch die ökologische Bedeutung des Planbereichs für
"nur" national geschützte Arten, die nicht
unter das strenge Prüfregime des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz fallen, untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung
sollte Eingang in die allgemeine Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung sowie in den planerischen Abwägungsprozess finden.

II. Natura 2000-Verträglichkeit

Weiter nördlich des Planbereichs liegen die beiden Natura 2000-Gebiete "Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe" (FFH-Gebiet) und "Hardtwald nördlich von Karlsruhe" (Vogelschutzgebiet). Nach fachlicher Einschätzung der Stadtökologie ist auch unter Beachtung möglicher Summationswirkungen nicht davon auszugehen, dass es durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete kommen kann. Eine

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Untersuchung der "nur" national geschützten Arten ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf den planerischen Abwägungsprozess. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach §13 a Abs. 1 Nr. 1 aufgestellt. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist deshalb nicht erforderlich.

Kenntnisnahme

Stellungnahme der Stadtplanung

FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz ist daher entbehrlich.

III. Entwurf des Bebauungsplans

Es werden textliche Ergänzungswünsche zu Begründung, Hinweisen zum Bebauungsplan vorgebracht.

Festsetzungen:

Folgende Festsetzung soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Für die Beleuchtung der Außenanlagen inkl. der Eingangsbereiche der Gebäude sind insektenfreundliche Leuchten, vorzugsweise LED-Leuchten mit warmem Licht, zu verwenden.

IV. Naturschutzfachliche Anregungen

Wir bitten, folgende fachliche Anregung der Stadtökologie in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen:

Unter allgemeinen Artenschutzgesichtspunkten ist die Erhaltung von Bäumen im Rahmen der Erarbeitung des Freiraumund Erschließungsplanes zu berücksichtigen. Hieraus können Anforderungen an die nach zu pflanzenden Gehölze abgeleitet werden. Weiterhin ggf. erforderliche Nachpflanzungen am Adenauerring sollen sich am aktuellen Bestand mit standortheimischen Waldbaumarten (Stiel- und Trauben-Eichen, Hainbuchen) in ihren natürlichen Wuchsformen orientieren.

V. Erhaltungskulturen auf dem Gelände des Botanischen Gartens

Auf dem Gelände des Botanischen Gartens sind Erhaltungskulturen seltener und gefährdeter Pflanzenarten vorhanden. So wird dort z. B. die in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte und europarechtlich streng geschützte Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) kultiviert. Laut Bebauungsplanentwurf soll sichergestellt werden, dass diese Kulturen als Be-

Die Ergänzungen wurden vollinhaltlich übernommen.

Die Ergänzung wurde in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der nachzupflanzenden Bäume erfolgt in enger Abstimmung mit dem Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe. In die Festsetzungen zum Bebauungsplan wurden entsprechende Artenempfehlungen aufgenommen.

In den Hinweisen zum Bebauungsplan ist bereits auf die notwendige Sicherung der Erhaltungskulturen im Botanischen Garten und die Notwendigkeit einer fachgerechten Umsiedlung aufgeführt.

ntweoder

Stellungnahme der Stadtplanung

standteil des Botanischen Gartens entweder durch fachgerechte Umsiedlung oder aber durch Integration in das noch zu erstellende Freiraumkonzepts erhalten bleiben.

Naturschutzrechtlich scheint es geboten, Pflanzen, die durch natürliche Vermehrung entstanden sind, aber in künstliche Umgebung verbracht wurden, dem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot des § 44 Absatz 1 Ziffer 4 Bundesnaturschutzgesetz in analoger Anwendung zu unterstellen. Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden, scheinen demgegenüber weniger schutzwürdig. Eine Analogie zum Zugriffsverbot scheidet für solche Fälle aus.

Kenntnisnahme

Polizeipräsidium Karlsruhe, Sachbereich Verkehr, 18. Juli 2016

Erschließung des Geltungsbereichs: Zwei Zufahrten zum Geltungsbereich erfolgen über den Adenauerring, wobei eine Zufahrt zwischen dem so genannten "zweiten und dritten Block" liegt. In diesem Bereich wird die Fahrbahn, mit jeweils 2 Fahrstreifen für Fahrtrichtung Nord und Süd, derzeit durch Zeichen 295 StVO getrennt. Eine Ausfahrt aus dem Geltungsbereich in Fahrtrichtung Süden wäre demnach offiziell nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Fahrbeziehung eine große Bedeutung zukommt, zumal weitere Institute des KIT auf diesem Weg (Zufahrt Engesserstraße) erreicht werden können. Es wird daher angeregt, diesen Umstand bereits im Vorfeld in die Planung der Zu-/Abfahrt aufzunehmen.

Eine Neigung der Zufahrts- bzw. Abfahrtsrampe zu den geplanten Tiefgaragen ist von hier aus nicht ersichtlich.

Die verkehrliche Untersuchung hat ergeben, dass die Schaffung einer Einmündung an den Adenauerring in diesem Bereich unter den zu erwartenden Verkehrsbelastungen als unkritisch eingestuft werden kann. Auf die Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder wurde ebenfalls hingewiesen. Details können der Verkehrsuntersuchung (Kapitel 5, detailliert in Kapitel 5.3) entnommen werden. Bei dem neu induzierten Verkehr wird es sich nahezu ausschließlich um Quell- bzw. Zielverkehr ohne Bezug zu den bestehenden Strukturen des KIT handeln. D.h. es wird kaum Fahrten mit Pkws zwischen den Bebauungsfeldern und dem bestehenden Universitätsgelände geben (Zufahrt über die Engesserstraße) Vielmehr ist damit zu rechnen, dass dieser Bezug überwiegend mit dem Fahrrad oder zu Fuß hergestellt wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Abfahrtsrampen in die beidseits der oben beschriebenen Zufahrt gelegenen Baublöcke integriert. Ihre Neigung wird im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beurteilen sein.

Stellungnahme der Stadtplanung

Beim Ausfahren aus der Tiefgarage müssen die Sichtfelder auf den davor liegenden Verkehrsraum, insbesondere Geh-/Radweg, gewährleistet sein. Im Bereich der Zu-und Abfahrt am Adenauerring werden zur Freihaltung der Sichtfelder voraussichtlich mehrere Bäume auf städtischem Grund gefällt werden müssen. Diese sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan vorsorglich als "entfallend" gekennzeichnet. Eine genaue Beurteilung hat im Zuge der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutz, 19. Juli 2016

Das Plangebiet weist eine hohe verkehrsbedingte Geräuschimmissionsbelastung auf, die in einigen Bereichen oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete liegt. Nach der aus fachlicher Sicht noch erforderlichen Anpassungen der schalltechnischen Untersuchung, sind die resultierenden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Auf vorrangig zu prüfende aktive Schutzmaßnahmen sollte erläuternd eingegangen werden.

Für die von der Planung hervorgerufenen Geräuschimmissionen im Plangebiet und in dessen Umgebung sollte noch genauer aufgezeigt werden, wie eine Verträglichkeit sichergestellt werden kann, insbesondere mit Blick auf Anlagenlärm bzw. auf Zuund Abfahrtsverkehr (Lieferverkehr und Tiefgarage).

Die aus dem Schallschutzgutachten resultierenden Schallschutzmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Im Gutachten wird dargelegt, dass durchgehende aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Erschließungssituation des Plangebiets über den Adenauerring nicht realisierbar sind. Zudem entfalten aktive Lärmschutzmaßnahmen in städtebaulich vertretbarer Höhe für die unteren Stockwerke zwar eine Minderungswirkung, nicht jedoch für die oberen Geschosse. Dies wird entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Das Gutachten beschreibt die "Schalltechnischen Auswirkungen des Anlagenlärms auf die schützenswerte Nachbarschaft". Diese umfasst sowohl das östlich angrenzende Wohngebiet als auch das im Süden des Plangebiets befindliche Studentenwohnheim Adenauerring 6. Da der genaue Umfang des Anlieferverkehrs und die genaue Lage der Tiefgarage derzeit noch nicht feststehen, können deren schalltechnische Auswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens allerdings nicht im Detail ermittelt werden. Ein detaillierter Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen ist deshalb im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Hierauf wird im Bebauungsplan entsprechend hingewiesen (Hinweis Nr. 15 "Immissionsschutz"